

3003 Bern, 16. Dezember 1971

Donnerstag, 23. Dezember 1971

Einziehung von beschlagnahmten
Propagandamaterial.

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 16. Dezember 1971
(Beilage).

Antragegemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

- a. Das von der Bundesanwaltschaft beschlagnahmte im Antrag sub Zif. II, 1. - 3. aufgeführte Propagandamaterial wird eingezogen.
- b. Die Bundeskanzlei wird mit dem Vollzug beauftragt.

Protokollauszug an:

- EPD 5
- JPD 11 (GS 3, BA 8)

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

S. M. W. A. U. T.

II.

Die Bundesanwaltschaft hat in der Zeit vom 19. März 1970 bis 8. November 1971 44 Sendungen mit insgesamt 10'930 Propagandaschriften beschlagnahmt. Dies betrifft folgende Sendungen:

1. Spanisches kommunistisches Propagandamaterial

10 Sendungen mit insgesamt 350 Exemplaren verschiedener kommunistischer Propagandaschriften. Die in spanischer Sprache verfassten Schriften wurden aus Belgien und Frankreich eingeführt.

3003 Bern, 16. Dezember 1971

AN DEN BUNDES RAT

Einziehung von beschlagnahmtem Propagandamaterial

Wir beehren uns, folgenden Bericht und Antrag zu unterbreiten:

I.

Art. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Dezember 1948 betreffend staatsgefährliches Propagandamaterial beauftragt die Bundesanwaltschaft, in Verbindung mit den eidgenössischen Zoll- und Postbehörden, Propagandamaterial, das geeignet ist, die innere und äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft, insbesondere die Unabhängigkeit, die Neutralität, die Beziehungen zu ausländischen Staaten, die politischen, namentlich demokratischen Einrichtungen der Schweiz oder die Interessen der Landesverteidigung zu gefährden, sowie religionsfeindliche Schriften oder Gegenstände zu beschlagnahmen.

Gemäss Abs. 2 dieses Artikels entscheidet der Bundesrat über die Einziehung.

II.

Die Bundesanwaltschaft hat in der Zeit vom 19. März 1970 bis 8. November 1971 44 Sendungen mit insgesamt 10'900 Propagandaschriften beschlagnahmt. Dies betrifft folgende Sendungen:

1. Spanisches kommunistisches Propagandamaterial

10 Sendungen mit insgesamt 350 Exemplaren verschiedener kommunistischer Propagandaschriften. Die in spanischer Sprache verfassten Schriften wurden aus Belgien und Frankreich eingeführt.

2. Italienisches kommunistisches Wahlpropagandamaterial

28 Sendungen mit 4'350 Exemplaren verschiedener Wahlpropagandaschriften aus Italien

3. Gegen Israel gerichtete Propagandaschriften

6 Sendungen mit 6'170 Exemplaren aus Beirut und Algier

III.

1. Die unter Zif. II, 1. genannten spanischen kommunistischen Propagandaschriften richten sich gegen das Franco-Regime und sind für die spanischen Fremdarbeiter in der Schweiz bestimmt. Die Freigabe dieser Schriften wäre geeignet, unsere Beziehungen zu Spanien und den Arbeitsfrieden zu stören.
2. Mit Bundesratsbeschluss vom 25. März 1963 wurde die Bundesanwaltschaft beauftragt, aus dem Ausland eingeführtes parteipolitisches Wahlpropagandamaterial, welches zur Verteilung an italienische Staatsangehörige in der Schweiz bestimmt war, zu beschlagnahmen und einzuziehen.
In Anlehnung an diesen Beschluss hat die Bundesanwaltschaft das unter Zif. II, 2. genannte italienische Wahlpropagandamaterial der KPI beschlagnahmt, welches für Regionalwahlen in Italien bestimmt war.
3. Bei den unter Zif. II, 3. angeführten Schriften aus Beirut handelt es sich um Sendungen, adressiert an die in Genf wohnhafte ägyptische Staatsangehörige El Shishini Malak, 1943, Studentin. Diese Propagandaschriften sollten anlässlich des Jahrestages der Besetzung von Gaza vom 6. Juni 1971 durch das "Palästina Komitee" in Bern verbreitet werden. Der Inhalt dieser Schriften richtet sich gegen die israelische Besetzung des Gaza-Streifens. Sowohl der Text wie die Bilder sind aufreizend und verletzend. Ihre Verbreitung in unserem Lande wäre geeignet, die Beziehungen der Schweiz zu Israel zu stören. Im übrigen ist es nicht erwünscht, dass die Auseinandersetzung zwischen Arabern und Juden in irgend einer Form

- 3 -

auf unserem Gebiet stattfindet. Die Beschlagnahmung erfolgte im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Politischen Departement.

Bei der Sendung aus Algier handelt es sich um die Zeitschrift "solidarité Palestine, organe du bureau d'information des comités de soutien à la Palestine", deren Inhalt sich gegen Israel richtet. Die Verbreitung dieser Schrift in unserm Land wäre ebenfalls geeignet, die Beziehungen der Schweiz zu Israel zu stören.

IV.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen stellen wir Ihnen den

A n t r a g :

Der Bundesrat möge in Anwendung von Art. 1 Abs. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Dezember 1948 betreffend staatsgefährliches Propagandamaterial

beschliessen:

- a. Das von der Bundesanwaltschaft beschlagnahmte, sub Zif. II, 1. - 3. aufgeführte Propagandamaterial wird eingezogen
- b. Die Bundesanwaltschaft wird mit dem Vollzug beauftragt

EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ-
UND POLIZEIDEPARTEMENT

L. von Moos

Protokollauszug an das Eidg. Politische Departement und an das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement zur Kenntnisnahme sowie an die Bundesanwaltschaft in 8 Exemplaren zum Vollzug